



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

31. Jahrgang – 23. Dezember 2003 – Nr. 12

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Technischer Umweltschutz
Studienrichtung Wasser- und Abfallwesen
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO Technischer Umweltschutz/Wasser- und Abfallwesen)**

vom 22. Dezember 2003

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Technischer Umweltschutz
Studienrichtung Wasser- und Abfallwesen
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(DPO Technischer Umweltschutz/Wasser- und Abfallwesen)**

vom 22. Dezember 2003

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis, praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 6 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Klausurarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Präsentation mit Kolloquium
- § 20 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 21 Bildschirmarbeit

III. Teilnahmebestätigungen

§ 22 Teilnahmebestätigungen

IV. Diplom-Vorprüfung

§ 23 Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

§ 24 Diplom-Vorprüfung

V. Praxissemester, Diplomprüfung und Zusatzfächer

§ 25 Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

§ 26 Praxissemester

§ 27 Diplomarbeit

§ 28 Zulassung zur Diplomarbeit

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

§ 30 Abgabe und Beurteilung der Diplomarbeit

§ 31 Kolloquium

§ 32 Ergebnis der Diplomprüfung

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote

§ 34 Diplomurkunde

§ 35 Zusatzfächer

VI. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Diplomgrads, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 36 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrads

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Übergangsbestimmungen

§ 39 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4

Anlage 2 Umrechnungstabellen zwischen Notenwerten gemäß § 11 und ECTS-Noten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für den Studiengang Technischer Umweltschutz, Studienrichtung Wasser- und Abfallwesen. Sie regelt die Prüfungen in diesem Studiengang.

(2) Diese Prüfungsordnung wird durch eine Studienordnung ergänzt, die Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Diplomprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Das Studium soll die Fähigkeit vermitteln, umwelttechnische Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit Wasser, Boden und Luft auf der Grundlage einer praxisorientierten Ausbildung kompetent zu bearbeiten. Dies verlangt:

- das Verständnis für multidisziplinäre ökologische Zusammenhänge und Fragestellungen und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Vertreterinnen oder Vertretern anderer Fachgebiete,
- die Fähigkeit zur selbständigen Wissenserweiterung und –vertiefung,
- die Kenntnis und Anwendung technischer Methoden im Bereich der Umweltvorsorge, des Umweltschutzes und der Entsorgung,
- Kenntnisse in Planung, Bau, Betrieb und Überwachung umwelttechnischer Anlagen,
- Kenntnisse im Umwelt-, Planungs-, Bau- und Verwaltungsrecht sowie in der Betriebswirtschaftslehre.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 3 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)", abgekürzt „Dipl.-Ing.“ verliehen.

§ 4 Allgemeine Studienvoraussetzung, Zugangshindernis praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert. Die praktische Tätigkeit gliedert sich in ein Grund- und ein Fachpraktikum von je 13 Wochen Dauer.

(3) Das Grundpraktikum gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik erworben hat.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Über die Anrechnung bzw. Anerkennung von Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens acht Wochen des Grundpraktikums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Soweit vor der Aufnahme des Studiums die Ableistung eines achtwöchigen Praktikums wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz nicht möglich war, muss das nachgewiesene Grundpraktikum mindestens sechs Wochen umfassen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss fehlende Zeiten des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des fünften Semesters des Fachstudiums nachzuweisen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Das Grundpraktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt von Technik und Naturwissenschaften vermitteln.

(6) Das Fachpraktikum soll mit Problemen der Umweltvorsorge und des technischen Umweltschutzes vertraut machen.

(7) Die Studienordnung oder eine Praktikumsordnung kann Näheres zum Grundpraktikum und zum Fachpraktikum regeln.

(8) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in den Studiengängen Angewandte Informatik (AI) oder Landschaftsarchitektur (LA) an der Fachhochschule Lippe und Höxter mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in den Prüfungsordnungen AI oder LA und dieser Prüfungsordnung für den Studiengang Technischer Umweltschutz (TU) an der Fachhochschule Lippe und Höxter dieselbe Fach-Nummer hat

und das betreffende Fach Pflichtfach im Studiengang TU ist, ist eine Einschreibung in den Studiengang TU zu versagen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienschwerpunkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Praxissemester und Diplomprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Das Studienvolumen beträgt 153 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich; hinzu kommen zwei Semesterwochenstunden für das Vorbereitungs- und Auswertungsseminar zum Praxissemester enthalten.

(3) In dem Studiengang Technischer Umweltschutz an der Fachhochschule Lippe und Höxter ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Wasser- und Abwassertechnologie (S1)
- b) Abfallwesen (S2)
- c) Gewässer- und Bodenschutz (S3)

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums.

(2) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium besteht.

(3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich des Praxissemesters und der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung soll in der Regel vor Ende des siebten Studiensemesters erfolgen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellver-

treter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben und ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die

Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 8 **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9 **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusminister-

konferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Eine Entscheidung erfolgt in der Regel nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von dem Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (AI) oder dem Diplomstudiengang Landschaftsarchitektur (LA) an der Fachhochschule Lippe und Höxter in den Diplomstudiengang Technischer Umweltschutz (TU) an der Fachhochschule Lippe und Höxter, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern der Studiengänge AI oder LA als Prüfungsleistungen im Studiengang TU von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in den Prüfungsordnungen der Studiengänge AI oder LA und TU dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs den Konten für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf den neuen Konten für Prüfungsversuche (§ 12 Abs. 2) abgezogen; für jeden der Studiengänge AI, LA und TU werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium im Studiengang TU aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 12 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in AI oder LA und TU immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in den Prüfungsordnungen der Studiengänge AI oder LA und TU dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in den Studiengängen AI, LA und TU eingeschrieben ist.

(10) Werden Leistungen, die im Rahmen von Studiengängen erbracht wurden, die nicht dieser Prüfungsordnung unterliegen, auf Prüfungsleistungen angerechnet, die nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 12 Abs. 2) abgezogen; jedoch nur ein Versuch, sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt.

§ 10 Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung auf Grund von § 66 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Lippe und Höxter geregelt.

§ 11 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 gebildet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note "sehr gut"
von 1,6 bis einschließlich 2,5	die Note "gut"
von 2,6 bis einschließlich 3,5	die Note "befriedigend"
von 3,6 bis einschließlich 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüfungen mit der Prüfungsform "Präsentation mit Kolloquium (§ 19)", "Ausarbeitung mit Kolloquium (§ 20)" und "Bildschirmarbeit (§ 21)" werden

- a) mit Noten nach Absatz 1, 3 bis 5 oder
- b) mit "bestanden" oder "nicht bestanden" (5,0)

bewertet. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest, ob diese nach Buchstabe a) oder b) zu bewerten ist. Im Fall der Alternative b) findet Absatz 3 Satz 1 Anwendung; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird im Fall b) die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen "bestanden" lautet, andernfalls lautet die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0).

(7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Diplomarbeit ist Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(8) Für jede mindestens mit "ausreichend" oder gemäß Absatz 6 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der §§ 23 und 25 vergeben.

(9) Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Punkten. Die Zuordnung von Noten gemäß Absatz 4 zu Noten nach ECTS-Notensystem sowie die Umrechnung von ECTS-Noten in Noten gemäß Absatz 4 ergibt sich aus der in Anlage 2 angefügten Tabelle.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konten für Prüfungsversuche (PV-Konten)

(1) Teile der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung, die mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche des Grundstudiums mit Punkten, die der doppelten Anzahl der im Grundstudium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des Grundstudiums), angelegt sowie ein weiteres Konto für

Prüfungsversuche des Hauptstudiums mit Punkten, die der doppelten Anzahl der Summe der im Hauptstudium nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto des Hauptstudiums).

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern des Grundstudiums und in den Pflichtfächern des Hauptstudiums wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch, d.h. ein Punkt auf dem entsprechenden Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 13 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto des Grundstudiums bzw. das PV-Konto des Hauptstudiums an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 9 Abs. 7 bis 10 sind zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Diplomarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 17 bis 21 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens sechs Wochen vor einem Prüfungszeitraum die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit (§ 17) bzw. Bildschirmarbeit (§ 21) deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest. Bei Klausurarbeiten (§ 17) und Bildschirmarbeiten (§ 21) umfasst die Prüfungszeit einen Zeitraum von ein bis zwei Stunden je vier Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen. Die Dauer von mündlichen Prüfungen (§ 18) und Präsentationen (§ 19) umfasst 20 bis 30 Minuten je Prüfling, die Dauer des Kolloquiums bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 19) 10 bis 20 Minuten, die Dauer des Kolloquiums bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ (§ 20) 20 bis 30 Minuten je Prüfling; die jeweilige Dauer legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der angegebenen Grenzen im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bzw. im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 4 Abs. 1) erfüllt,
2. die besondere Studienvoraussetzung (§ 4 Abs. 3 bis 8) erfüllt,

3. an der Fachhochschule Lippe und Höxter für den Diplomstudiengang Technischer Umweltschutz
 - a) gemäß § 65 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 71 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
4. die Bestätigung der Teilnahme (§ 22) an den aus der Anlage 1 ersichtlichen Übungen und Praktika des jeweiligen Fachs bzw. Projekts bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachweist,
5. sofern es sich um eine Prüfung des Hauptstudiums handelt, die Voraussetzung des § 25 Abs. 1 erfüllt.

Die in Satz 1 Nr. 2 und 4 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 66 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Studienschwerpunkte können ebenfalls gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Studienschwerpunktfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 oder 2 sind nur bis zur Zulassung zum Kolloquium zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraumes anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am vierzehnten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – bei Prüfungen, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 17 Klausurarbeit

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll jeder bzw. jedem Prüfenden ein Satz der Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Als Zuhörer sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des Abgabetermins erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werden den Prüfenden Präsentationsunterlagen in schriftlicher Form ausgehändigt, soll ein Satz dem Protokoll beigelegt werden.

§ 20

Ausarbeitung mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art, ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens mit der Anmeldung zum Kolloquium bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

§ 21

Bildschirmarbeit

(1) Bei der Prüfungsform „Bildschirmarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Konstruktions- und/oder Planungsaufgabe aus dem Bereich des jeweiligen Fachs ein Planwerk zu erstellen. Eine Bildschirmarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Planwerk ist auf einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern.

Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Bildschirmarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Wird das Planwerk nicht fristgerecht oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

III. Teilnahmebestätigungen

§ 22 Teilnahmebestätigungen

Bestätigung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die oder der Studierende regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z. Bsp. Vorlesungen, Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen hat.

IV. Diplom-Vorprüfung

§ 23 Studienbegleitende Prüfungen des Grundstudiums

(1) Im Grundstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Grundstudiums	Credits (CR)
8200	Chemie I	5
8201	Hydrochemie	5
8202	Biotechnologie	5
8203	Physik I	5
8204	Physik II	6
8000	Mathematik I	5
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	6
8206	Geotechnik I	5
8207	Umweltverfahrenstechnik	8
8208	Technik und EDV	8
8209	Konstruktionslehre	8
8210	Mechanik	6
8211	Hydraulik	6
8014	Betriebswirtschaft	4

(2) Aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer des Grundstudiums:

- Naturwissenschaften (WG 1),
- Technik (WG 2),

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 1 -Naturwissenschaften -	Credits (CR)
8250	Chemie II	4
8251	Umwelttoxikologie	4
8252	Statistik	4
8253	Grundlagen der Ökologie	4
8254	Grundwasserschutz	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WG 2 -Technik -	Credits (CR)
8260	Vermessungskunde	4
8010	CAD I	4
8261	Einführung in die Arbeitssicherheit	4

muss aus jeder Wahlpflichtgruppe eine Prüfung in mindestens einem Fach abgelegt werden, wobei insgesamt mindestens 8 CR erworben werden müssen.

§ 24 Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums nach Maßgabe von § 23 mindestens 90 Credits erworben worden sind.

(2) Über die abgelegte Diplom-Vorprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Bescheinigung aus. Sie enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinter stehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Als Datum ist in der Bescheinigung der Tag anzugeben, an dem die letzte der studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer des Grundstudiums endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche des Grundstudiums nicht mehr die Anzahl von

Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern des Grundstudiums erforderlich ist, oder

- b) es nicht mehr möglich ist, in einem Wahlpflichtkatalog die erforderliche Anzahl an Credits (§ 23 Abs. 2) zu erwerben.

(4) Über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung sowie die erworbenen Credits enthält.

V. Praxissemester, Diplomprüfung und Zusatzfächer

§ 25

Studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums

(1) Prüflinge können studienbegleitende Prüfungen des Hauptstudiums nur ablegen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen des Grundstudiums bis auf eine bestanden sind und wenn mit dem ersten Versuch der noch fehlenden studienbegleitenden Prüfung spätestens im fünften Semester begonnen worden ist.

(2) Im Hauptstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Hauptstudiums	Credits (CR)
8300	Immissionsschutz	7
8301	Wassertechnologie I	4
8302	Abwasserableitung und Abwasserreinigung	7
8303	Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung I	4
8304	Abfalltechnik	7
8305	Abfallwirtschaft I	4
8306	Deponietechnik I	4
8307	Hydrologie und Wasserwirtschaft I	6
8308	Wasserbau	4
8309	Gewässer- und Bodenschutz I	5

(3) Es ist einer der drei folgenden Studienschwerpunkte

- Wasser- und Abwassertechnologie (S 1),
- Abfallwesen (S 2) oder
- Gewässer- und Bodenschutz (S 3)

zu wählen. Es müssen Prüfungen in allen nachfolgend aufgelisteten Fächern des gewählten Studienschwerpunkts abgelegt werden, dabei müssen in dem jeweils gewählten Studienschwerpunkt 18 Credits erworben werden.

Fach-Nr.	Studienschwerpunkt S 1 - Wasser- und Abwassertechnologie -	Credits (CR)
8320	Wasserversorgung	9
8321	Abwassertechnik	9

Fach-Nr.	Studienschwerpunkt S 2 - Abfallwesen -	Credits (CR)
8330	Prozesstechnik	9
8331	Abfallwirtschaft und Deponietechnik II	9

Fach-Nr.	Studienschwerpunkt S 3 - Gewässer- und Bodenschutz -	Credits (CR)
8340	Gewässer- und Bodenschutz II	12
8341	Gewässerrenaturierung	6

(4) Aus den Katalogen der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums:

- Naturwissenschaften und Technik (WH 1),
- Wasser- und Abwassertechnologie (WH 2),
- Abfallwirtschaft/Abfalltechnik (WH 3),
- Gewässer- und Bodenschutz (WH 4),
- Management und Recht (WH 5) und
- Energie (WH 6)

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 1 - Naturwissenschaften und Technik -	Credits (CR)
8350	Geotechnik II	4
8152	Schadstofftransporte in der Atmosphäre	4
8351	Bauwerke im Wasser- und Abfallwesen	4
8164	CAD II	4
8105	Technisches Englisch	4
8352	Sondergebiete Immissionsschutz	4
8353	Sondergebiete Naturwissenschaften	4
8354	Sondergebiete Technik	4
8355	Projekt Technik	4
8356	Projekt Immissionsschutz	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 2 - Wasser- und Abwassertechnologie -	Credits (CR)
8360	EDV-Anwendungen in der Abwassertechnik	4
8361	Sondergebiete Abwassertechnik	4
8362	Sondergebiete Wassertechnologie	4
8363	Projekt Wassertechnologie	4
8364	Projekt Abwassertechnik	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 3 - Abfallwirtschaft/Abfalltechnik -	Credits (CR)
8370	Abfallwirtschaft und Deponietechnik III	4
8371	Abfallwirtschaft und Deponietechnik IV	4
8372	Sondergebiete Abfallwirtschaft und Deponietechnik	4
8273	Sondergebiete Abfalltechnik	4
8374	Projekt Abfalltechnik	4
8375	Projekt Abfallwirtschaft/Deponietechnik	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 4 - Gewässer- und Bodenschutz-	Credits (CR)
8380	Modellierung der Wasserqualität von Fließgewässern	4
8061	Wasserwirtschaftliche Projektplanung	4
8381	Modellierung von Grundwasserströmungen	4
8382	PC-Anwendungen in Hydrologie und Wasserwirtschaft	4
8383	Gewässer- und Bodenschutz III	4
8384	Sondergebiete Wasserwirtschaft/Wasserbau	4
8385	Projekt Wasserwirtschaft/Wasserbau	4
8386	Sondergebiete Gewässer- und Bodenschutz	4
8387	Sondergebiete Bodensanierung/Altlasten	4
8388	Projekt Gewässer- und Bodenschutz	4
8389	Projekt Bodensanierung/Altlasten	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 5 - Management und Recht -	Credits (CR)
8390	Umwelt- und Qualitätsmanagement	4
8391	Betrieblicher Umweltschutz	4
8015	Projektmanagement	4
8392	Einführung in das Umweltrecht	4
8393	Vertragsrecht	4
8394	Sondergebiete Management/Recht	4

Fach-Nr.	Wahlpflichtgruppe WH 6 - Energie -	Credits (CR)
8395	Regenerative Energiequellen	4
8396	Energie aus Biomasse	4
8397	Geothermie	4
8352	Energiesparendes Bauen	4
8398	Sondergebiete Energie	4

müssen Prüfungen in mindestens fünf Fächern abgelegt werden, wobei mindestens eine Prüfung in einem Fach aus dem dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechenden Katalog der Wahlpflichtfächer abgelegt werden muss. Aus den Wahlpflichtgruppen WH 1 bis WH 6 muss mindestens ein Projekt und dürfen höchstens zwei Projekte als Wahlpflichtfächer gewählt werden. Durch Prüfungen in Wahlpflichtfächern müssen insgesamt mindestens 20 CR erworben werden.

§ 26 Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs Technischer Umweltschutz müssen ein Praxissemester absolvieren.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. des "Diplom-Ingenieurs (FH)" durch konkrete Aufgabenstellung und praktische, ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Das Praxissemester kann nur in Betrieben und solchen Einrichtungen der Berufspraxis durchgeführt werden, die auf Grund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogramms ständig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs oder einer entsprechenden Qualifikation beschäftigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Studierenden während des Praxissemesters von einer dieser Mitarbeiterinnen oder einem dieser Mitarbeiter betreut werden.

(4) Zu Beginn des sechsten Fachsemesters haben die Studierenden an einem Vorbereitungsseminar teilzunehmen, das den Studierenden Entscheidungshilfen geben soll. Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein hierfür bestelltes Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs (betreuende Professorin oder betreuender Professor) begleitet. Nach Beendigung der Praxissemesters haben die Studierenden an einem Auswertungsseminar teilzunehmen. Die Studienordnung oder eine Praxissemesterordnung kann Näheres regeln.

(5) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer im Studiengang Technischer Umweltschutz die Diplom-Vorprüfung mit Ausnahme einer studienbegleitenden Prüfung des Grundstudiums bestanden hat; ferner muss die oder der Studierende mit dem ersten Versuch zur Ablegung der noch fehlenden studienbegleitenden

Prüfung im fünften Semester begonnen haben und die besondere Studienvoraussetzung (§ 4 Abs. 3 bis 8) erfüllen.

(6) Das Praxissemester dauert insgesamt 22 Wochen. Das Praxissemester soll nach der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters beginnen.

(7) Über die Zulassung zum Praxissemester, die Genehmigung des jeweiligen Praxisplatzes und die Bestellung der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme an dem Vorbereitungs- und Auswertungsseminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme an dem Auswertungsseminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation über die während des Praxissemesters ausgeübten Tätigkeiten.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester einschließlich der aktiven Teilnahme am Vorbereitungs- und Auswertungsseminar werden 30 Credits erworben.

§ 27 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, planerischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer oder einem gemäß § 8 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Der Text soll in der Regel höchstens 100 Seiten betragen.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine ein-

deutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

§ 28 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 15 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 a) oder c) erfüllt,
2. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 24 bestanden hat,
3. die studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums bis auf eine Prüfung bestanden und
4. die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 29

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit wird von der die Diplomarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens drei Monate; bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema ist eine Bearbeitungszeit von vier Monaten möglich. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 30

Abgabe und Beurteilung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Diplomarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 11 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit

wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Diplomarbeit werden 25 Credits erworben.

§ 31 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Diplomarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 28 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 65 HG oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
2. die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist und
3. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden wurden.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 28 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Diplomarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 30 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden

im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 5 Credits erworben.

§ 32 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplom-Vorprüfung bestanden ist und wenn in den studienbegleitenden Prüfungen des Hauptstudiums nach Maßgabe von § 25 90 Credits, durch die Praxissemester 30 Credits sowie durch die Diplomarbeit und das Kolloquium 30 Credits erworben worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer des Hauptstudiums endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche des Hauptstudiums nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern des Hauptstudiums erforderlich ist, oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in einem Wahlpflichtfach des Hauptstudiums oder in den Fächern eines Studienschwerpunkts die erforderliche Anzahl an Credits (§ 25 Abs. 3 und 4) zu erwerben oder
- c) die Diplomarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Die Studienrichtung, der gewählte Studienschwerpunkt und das Praxissemester sind kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prü-

fungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für die Praxissemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie die Praxissemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Diplomarbeit und des Kolloquiums gemäß § 11 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 34 Diplomurkunde

(1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Urkunde über die bestandene Prüfung mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Fachhochschule Lippe und Höxter gesiegelt.

§ 35 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt, wenn der Prüfling aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 ergeben sich aus der Anlage 1 sowie aus § 25 Abs. 1.

(4) Über Fächer außerhalb des Wahlpflichtprüfungsangebots des Studiengangs Technischer Umweltschutz der Fachhochschule Lippe und Höxter, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Fachbereichsrat. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

VI. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Diplomgrads, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 36

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrads

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 37

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/2004 für den Diplomstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Win-

tersemester 2003/2004 bereits an der Fachhochschule Lippe und Höxter bzw. an der Universität-Gesamthochschule Paderborn für den Diplomstudiengang Technischer Umweltschutz eingeschrieben waren, können die Anwendung dieser Satzung schriftlich beantragen; der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium in dem Studiengang Technischer Umweltschutz an der Fachhochschule Lippe und Höxter bzw. Universität-Gesamthochschule Paderborn aufgenommen haben und für die am Ende des Sommersemesters 2003 oder auf Grund eines Wechsels nach Absatz 2 Satz 1 zu einem späteren Zeitpunkt die DPO Technischer Umweltschutz vom 18. Juli 1995 (GABl. NW II 1996 S: 6) unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen maßgeblich ist, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2007 nach der DPO Technischer Umweltschutz vom 18. Juli 1995 unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Satzung schriftlich beantragen. Wird der Antrag nicht gestellt, findet für diese Studierenden ab WS 2007/2008 die zu diesem Zeitpunkt geltende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fachhochschule Lippe und Höxter Anwendung. Der Antrag auf Anwendung dieser Satzung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Satz 2 entsprechend.

(3) In Abweichung von Absatz 1 Satz 1 findet auf Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2003/2004 in das zweite oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2004 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2004/2005 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2005 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Wintersemester 2005/2006 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Diplomstudiengangs Technischer Umweltschutz an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben sowie

auf Studierende, die sich

- für das Sommersemester 2006 in das siebte oder ein höheres Fachsemester des Diplomstudiengangs Technischer Umweltschutz an der Fachhochschule Lippe und Höxter eingeschrieben haben,

die DPO Technischer Umweltschutz vom 18. Juli 1995 unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen Anwendung. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Soweit sich Studierende zum wiederholten Male für den Diplomstudiengang Technischer Umweltschutz an der Fachhochschule Lippe und Höxter einschreiben, ist der jeweils späteste Zeitpunkt der Einschreibung für die Bestimmung der maßgeblichen Prüfungsordnung bzw. der maßgeblichen Fassung der Prüfungsordnung ausschlaggebend.

(5) Soweit für Studierende noch die DPO Technischer Umweltschutz vom 18. Juli 1995 unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen zur Anwendung kommt, tritt im Rahmen von Prüfungsverfahren und allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallen an Stelle des § 6 DPO Technischer Umweltschutz vom 18. Juli 1995 § 7 dieser Satzung.

§ 39

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die DPO Technischer Umweltschutz vom 18. Juli 1995 (GABI. NW II 1996 S. 6) außer Kraft. § 38 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technischer Umweltschutz vom 03.12.003 ausgefertigt.

Lemgo, den 22. Dezember 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer

Anlage 1

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4			
Fach-Nr.	Fach	Credits	Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Fach
			Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 22) an dem Praktikum des Fachs:
8304	Abfalltechnik	7	
8305	Abfallwirtschaft I	4	X
8331	Abfallwirtschaft und Deponietechnik II	9	X
8370	Abfallwirtschaft und Deponietechnik III	4	X
8371	Abfallwirtschaft und Deponietechnik IV	4	X
8302	Abwasserableitung und Abwasserreinigung	7	X
8303	Abwasserreinigung und Klärschlammbehandlung I	4	
8321	Abwassertechnik	9	
8351	Bauwerke im Wasser- und Abfallwesen	4	
8391	Betrieblicher Umweltschutz	4	
8014	Betriebswirtschaft	4	
8202	Biotechnologie	5	
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	6	
8010	CAD I	4	X
8164	CAD II	4	X
8200	Chemiel	5	
8250	Chemie II	4	X
8306	Deponietechnik I	4	X
8360	EDV-Anwendungen in der Abwassertechnik	4	
8392	Einführung in das Umweltrecht	4	
8261	Einführung in die Arbeitssicherheit	4	
8396	Energie aus Biomasse	4	
8352	Energiesparendes Bauen	4	
8206	Geotechnik I	5	X
8350	Geotechnik II	4	
8397	Geothermie	4	
8309	Gewässer- und Bodenschutz I	5	
8340	Gewässer- und Bodenschutz II	12	
8383	Gewässer- und Bodenschutz III	4	
8341	Gewässerrenaturierung	6	X
8253	Grundlagen der Ökologie	4	
8254	Grundwasserschutz	4	
8211	Hydraulik	6	X
8201	Hydrochemie	5	
8307	Hydrologie und Wasserwirtschaft I	6	X
8300	Immissionsschutz	7	X
8209	Konstruktionslehre	8	
8000	Mathematik I	5	
8210	Mechanik	6	
8380	Modellierung der Wasserqualität von Fließgewässern	4	

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4			
Fach-Nr.	Fach	Credits	Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Fach
			Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 22) an dem Praktikum des Fachs:
8381	Modellierung von Grundwasserströmungen	4	
8382	PC-Anwendungen in Hydrologie und Wasserwirtschaft	4	
8203	Physik I	5	
8204	Physik II	6	
8374	Projekt Abfalltechnik	4	
8375	Projekt Abfallwirtschaft/Deponietechnik	4	
8364	Projekt Abwassertechnik	4	
8389	Projekt Bodensanierung/Altlasten	4	
8388	Projekt Gewässer- und Bodenschutz	4	
8356	Projekt Immissionsschutz	4	
8015	Projektmanagement	3	
8355	Projekt Technik	4	
8363	Projekt Wassertechnologie	4	
8385	Projekt Wasserwirtschaft/Wasserbau	4	
8330	Prozesstechnik	9	
8395	Regenerative Energiequellen	4	
8152	Schadstofftransporte in der Atmosphäre	4	
8373	Sondergebiete Abfalltechnik	4	
8372	Sondergebiete Abfallwirtschaft und Deponietechnik	4	X
8361	Sondergebiete Abwassertechnik	4	
8387	Sondergebiete Bodensanierung/Altlasten	4	
8398	Sondergebiete Energie	4	
8386	Sondergebiete Gewässer- und Bodenschutz	4	
8352	Sondergebiete Immissionsschutz	4	
8394	Sondergebiete Management/Recht	4	
8353	Sondergebiete Naturwissenschaften	4	
8354	Sondergebiete Technik	4	
8362	Sondergebiete Wassertechnologie	4	
8384	Sondergebiete Wasserwirtschaft/Wasserbau	4	
8252	Statistik	4	
8208	Technik und EDV	8	
8105	Technisches Englisch	4	
8390	Umwelt- und Qualitätsmanagement	4	
8251	Umwelttoxikologie	4	
8207	Umweltverfahrenstechnik	8	
8260	Vermessungskunde	4	
8393	Vertragsrecht	4	
8310	Vorbereitungs- und Auswertungsseminar zum Praxissemester	*	X
8308	Wasserbau	4	X
8301	Wassertechnologie I	4	
8320	Wasserversorgung	9	X
8061	Wasserwirtschaftliche Projektplanung	4	X

* 30 CR für Praxissemester einschließlich Vorbereitungs- und Auswertungsseminar

Umrechnungstabelle zwischen Notenwerten gemäß § 11 und ECTS-Noten

Umrechnung einer Note gemäß § 11 in ECTS-Note

Note gemäß § 11 Abs. 4	rechnerischer Wert	ECTS-Note	ECTS-Definition
„sehr gut“	bis 1,2	A	hervorragend
„sehr gut“	über 1,2 bis 1,5	B	sehr gut
„gut“	über 1,5 bis 2,5	C	gut
„befriedigend“	über 2,5 bis 3,5	D	befriedigend
„ausreichend“	über 3,5 bis 4,0	E	ausreichend
„nicht ausreichend“	über 4,0 bis 4,5	FX	nicht bestanden
„nicht ausreichend“	über 4,5	F	nicht bestanden

Umrechnung einer ECTS-Note in eine Note gemäß § 11

ECTS-Definition	ECTS-Note	Note gemäß § 11 Abs. 1	Note gemäß § 11 Abs. 4
hervorragend	A	1,0	„sehr gut“
sehr gut	B	1,3	„sehr gut“
gut	C	2,0	„gut“
befriedigend	D	3,0	„befriedigend“
ausreichend	E	3,7	„ausreichend“
nicht bestanden	FX	5,0	„nicht ausreichend“
nicht bestanden	F	5,0	„nicht ausreichend“